

rohrpost

Informationsblatt des Zweckverbandes
Wasser/Abwasser „Obere Saale“

Nr. 1/2006

20. April 2006

Verehrte Kundinnen und Kunden,

kaum ist das ereignisreiche Jahr 2005 vergangen, die Neuregelungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes im Zweckverband umgesetzt und die Trinkwasserbeiträge pünktlich zum 31. Januar 2006 an die berechtigten Grundstückseigentümer zurückgezahlt, stehen schon wieder neue Veränderungen ins Haus.

Die derzeit in weiten Teilen der Bundesrepublik Deutschland und im Freistaat Thüringen übliche Praxis der Erhebung von Abwassergebühren steht auf dem Prüfstand. Während bisher kein Unterschied gemacht wurde, ob Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet wird, veranlassen uns nun Gesetzgeber und Rechtssprechung, eine differenzierte Abrechnung vorzunehmen.

Das Gebührenaufkommen des Zweckverbandes wird sich dadurch nicht verändern. Bei der Niederschlagswassergebühr handelt es sich nämlich nicht um eine zusätzliche Gebühr, sondern um die

Aufteilung der bereits aus der Vergangenheit bekannten Einleitungsgebühr. Deshalb nennt man dieses Verfahren auch „Gebührensplitting“. Im Ergebnis führt die differenzierte Abrechnung zu mehr Gebührengerechtigkeit, weil jeder Grundstückseigentümer nur für das bezahlen muss, was er tatsächlich einleitet.

Für die Einführung der Niederschlagswassergebühr benötigen wir Ihre Unterstützung. Zur Erstellung einer genauen Kalkulation müssen wir die tatsächlich an die Kanalisation angeschlossenen versiegelten Flächen ermitteln. Die Vorbereitungen dazu haben wir bereits getroffen. In den nächsten Tagen erhalten die Grundstückseigentümer einen entsprechenden Erfassungsbogen zugesandt. Ich bitte Sie, prüfen und bearbeiten Sie diesen sorgfältig und rechtzeitig. Leisten Sie Ihren Beitrag zu einer fairen Gebührenerhebung.

Ihr

*Ulrich Schmidt
Verbandsvorsitzender*

Informationen zur Einführung einer Niederschlagswassergebühr

Der Zweckverband führt gesplittete Abwassergebühren ein, keine Erhöhung der Gesamteinnahmen.

Voraussichtlich ab 2007 stellt der Zweckverband Wasser/Abwasser „Obere Saale“ seine Gebührenerhebung auf die gesplittete Abwassergebühr um. Damit geht keine Erhöhung des Abwasserentgeltes einher. Nur die Kosten für die Behandlung des Regenwassers, das auf den jeweiligen versiegelten Flächen anfällt und ins Kanalsystem geleitet wird, werden künftig gesondert ausgewiesen.

Warum erfolgt diese Umstellung?

Bisher richtet sich die Abwassergebühr ausschließlich nach dem „Frischwassermaßstab“. Das heißt, für jeden Kubikmeter Trinkwasser wird ein Kubikmeter Abwasser berechnet. Dabei spielt es keine Rolle, wie groß die befestigten Flächen des jewei-

ligen Grundstücks sind, welche an die Kanalisation angeschlossen sind. Diese Regelung begünstigt Grundstückseigentümer mit geringem Trinkwasserverbrauch und großen, an das öffentliche Kanalsystem angeschlossenen Flächen (zum Beispiel Supermärkte); Grundstückseigentümer mit großem Trinkwasserverbrauch und wenig angeschlossenen Flächen hingegen werden benachteiligt.

Die neue Rechtssprechung der Verwaltungsgerichte erklärte diese Praxis für unzulässig. Der Zweckverband hat sich das neue System nicht selbst ausgedacht, sondern ist aus rechtlichen Gründen zu dessen Einführung verpflichtet.

Neue Gebühr verteilt Kosten gerechter.

Die gesplittete Abwassergebühr wird eingeführt, um die Kosten verursachergemäß und damit gerechter zu verteilen. Ganz wichtig: Auf die meis-

ten Grundstückseigentümer kommt damit nicht zwangsläufig eine Erhöhung zu, sondern die Abwassergebühr wird lediglich in einen Schmutz- und Regenwasseranteil aufgeteilt. Die Einnahmen des Zweckverbandes aus den neuen Schmutz- und Niederschlagswassergebühren dienen nach wie vor nur der Deckung der Kosten der Entwässerung. Zusätzliche Einnahmen erhält der Zweckverband daraus nicht.

Die Gebühr für ein Grundstück setzt sich also zukünftig aus einem Schmutzwasseranteil (berechnet nach dem Wasserverbrauch) und einem Regenwasseranteil (berechnet nach der angeschlossenen befestigten Fläche) zusammen. Rechenbeispiele werden nach Vorliegen der Kalkulation vorgestellt.

Wie wird berechnet?

Grundlage für die Neuberechnung der Gebühr ist die Ermittlung der befestigten und versiegelten Flächen, welche direkt oder indirekt in die Kanalisation entwässern.

Zur Flächenermittlung werden den Grundstückseigentümern von einem damit beauftragten Ingenieurbüro Erhebungsbögen zugesandt. Diese wurden auf der Grundlage von Katasterplänen und Luftbildern für jedes Grundstück erstellt. Hier sind die versiegelten Flächen mit ihren jeweiligen Versiegelungsgraden dargestellt.

Wir bitten die Grundstückseigentümer, die ermittelten Flächen und die Versiegelungsart zu überprüfen und die Angaben auf dem Erhebungsbogen zu bestätigen oder zu korrigieren.

Parallel dazu ermittelt der Zweckverband gegenwärtig die Aufwendungen, die für die Ableitung und Behandlung des Regenwassers entstehen. Nach Vorlage beider Größen, also der Gesamtkosten (Bau und Unterhaltung) der Ableitung und Behandlung von Regenwasser und der Summe der versiegelten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen, wird der Gebührensatz als Quotient ermittelt. Dieser findet anschließend seinen Niederschlag in der entsprechenden Satzung des Zweckverbandes.

Welche Flächen werden für die neue Gebühr herangezogen?

Gebührenpflichtig sind alle bebauten, befestigten und versiegelten Flächen, die in die öffentliche Kanalisation entwässern. Dächer und asphaltierte Flächen leiten Regenwasser vollständig ab und werden mit 100 % Versiegelungsgrad veranschlagt. Weniger versiegelte Flächen wie Gründächer werden nur zu einem gewissen Prozentsatz herangezogen.

Welche Flächen werden nur teilweise herangezogen?

Flächen, die an ein Regenrückhaltesystem (z. B. Zisternen, Sickerschächte, Teiche, Becken, Rigo- len usw.) mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, werden nur teilweise herangezogen. Das Regenrückhaltesystem muss dabei jedoch ein Mindestspeichervolumen von 3 m³ pro 100 m² angeschlossener Fläche besitzen, damit

es angerechnet werden kann. Ist diese Vorgabe erfüllt, geht von derartig angeschlossenen Flächen nur die Hälfte ihrer Größe in die Gebührenberechnung ein.

Welche Flächen werden nicht herangezogen?

Bebaute oder befestigte Flächen, von denen das Niederschlagswasser direkt (d.h. ohne Nutzung eines öffentlichen Kanals) in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird und Flächen, die an ein Regenrückhaltesystem (z. B. Zisternen, Sickerschächte, Becken, Rigo- len usw.) angeschlossen sind, dessen Überlauf ganzjährig versickert oder ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes in ein Gewässer einleitet, werden nicht herangezogen.

Wird der Grad der Versiegelung bei der Berechnung berücksichtigt?

Die Durchlässigkeit der Versiegelung von Flächen mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation wird berücksichtigt.

Es werden folgende Versiegelungsgrade unterschieden:

- 100 %: Dachflächen, Asphalt- und Betonflächen, Pflaster und Platten mit Fugenverguss,
- 50 %: Pflaster und Platten in Sand/Splitt verlegt und verfugt, begrünte Dachflächen, Dachflächen mit Regenwasserrückhaltung und Drosselabfluss (gilt nur für Rückhaltesysteme mit einem Speichervolumen von mindestens 3 m³ pro 100 m² angeschlossener Fläche), Sportflächen mit Dränung,
- 30 %: Ökopflaster mit durchgehenden Poren und sand-/splittgefüllten Fugen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Schotter- und Kieswege bzw. -flächen,
- 0 % wasserdurchlässige Flächen ohne oder mit unbedeutender Wasserableitung, z.B. Parkanlagen, Garten, Rasen, Wiese, Äcker usw.

Ihre Ansprechpartner:

Falls sich Fragen ergeben, stehen wir Ihnen gerne unter folgender Anschrift und Telefonnummer zur Verfügung:

Zweckverband Wasser/Abwasser
„Obere Saale“
An der Sommerbank 6
07907 Schleiz
Tel.: 03663/48760
Fax: 03663/487618
Email: sekretariat@zwa-oberesaaale.de

Nach Erhalt des Erhebungsbogens wenden Sie sich bitte bei Fragen zur Erfassung der versiegelten Flächen direkt an die im Erhebungsbogen angegebene Stelle.